

rensesetzes betrauten Behörden der Fall ist. Die Behörden sind danach auch zum Erlass von Verwaltungsakten ermächtigt, mit denen die Mitwirkungspflichten im Einzelfall konkretisiert und eine Grundlage für Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung geschaffen werden sollen (vgl. *VGH Mannheim*, *ESVGH* 46, 152 u. Hinw. auf die st. Rspr. des *BVerwG*; *VGH Mannheim*, *NVwZ-Beil.* I 1999, 46 L = *InfAuslR* 1999, 287 = *VBIBW* 1999, 229).

Innerhalb der Verwaltung des bekl. Landes kommt dem Regierungspräsidium die sachliche Zuständigkeit zum Erlass der streitgegenständlichen Aufforderung zur Ausfüllung und Vorlage von Passanträgen zu. Gem. § 6 I 1 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Ausländergesetz und dem Asylverfahrensgesetz (AAZuVO) sind die Regierungspräsidien für Maßnahmen und Entscheidungen zur Beendigung des Aufenthaltes abgelehnter Asylbewerber einschließlich ihrer Familienangehörigen zuständig. Diese Zuständigkeit umfasst insbesondere die Beschaffung der erforderlichen Heimreisedokumente, soweit dies nicht im Wege der Amtshilfe durch das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle erfolgt (§ 6 I 2 Nr. 3 AAZuVO, vgl. auch § 43 b S. 1 AsylVfG). Die Aufforderung eines abgelehnten Asylbewerbers zur Ausfüllung eines Passantrags stellt eine Maßnahme zur Beschaffung erforderlicher Heimreisedokumente im Sinne dieser Vorschrift dar.

Die Aufforderung des Kl. zur Ausfüllung und Vorlage von Anträgen auf Ausstellung eines iranischen Reisepasses beruht auf § 15 I 1, II Nr. 6 AsylVfG. Hiernach ist der Ausländer insbesondere verpflichtet, im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken. Unter einem Identitätspapier ist dabei nicht nur ein bloßes Ausweispapier, sondern auch ein Dokument zu verstehen, mit dessen Hilfe der Ausländer in sein Heimatland zurückgeführt werden kann. Wie der 9. Senat des erkennenden Gerichts in dem Urteil vom 6. 10. 1998 (*NVwZ-Beil.* I 1999, 46 L = *InfAuslR* 1999, 287 = *VBIBW* 1999, 229) hierzu ausgeführt hat, ist es ein Zweck der Pflicht des Ausländers nach § 15 II Nr. 6 AsylVfG sowie der ihr korrespondierenden Ermächtigung der Behörde, die Rückreise des Ausländers nach einem negativen Ausgang des Asylverfahrens zu ermöglichen. Identitätspapier i. S. von § 15 II Nr. 6 AsylVfG sind daher jedenfalls die für die Rückreise des Ausländers benötigten Papiere. Die dem Ausländer obliegende „Mitwirkung“ umfasst alle Tat- und Rechtshandlungen, die zur Beschaffung eines fehlenden Identitätspapiers oder zur Verlängerung seiner Gültigkeit erforderlich sind und nur von ihm persönlich vorgenommen werden können (vgl. auch bereits *VGH Mannheim*, *NVwZ-RR* 1996 und *ESVGH* 46, 152).

Der 9. Senat des erkennenden Gerichts hat in dem angeführten Urteil vom 6. 10. 1998 ausgesprochen, allein aus den verfahrensrechtlichen Vorwirkungen des Asylgrundrechts des Art. 16 a I GG ergebe sich noch nicht, dass während des Bestehens des vorläufigen Bleiberechtes eines Asylbewerbers keine Maßnahmen ergriffen werden dürften, welche die Aufenthaltsbeendigung für den Fall eines Erlöschens des Bleiberechtes vorbereiteten. Der erkennende Senat schließt sich dieser Auffassung an. Dem genannten Urteil zufolge ist § 15 II Nr. 6 AsylVfG aus materiellrechtlichen Gesichtspunkten im Hinblick auf Art. 16 a I GG dahin einschränkend auszulegen, dass die Ausländerbehörde von einem Asylbewerber so lange nicht verlangen kann, sich um ein Identitätspapier an eine Auslandsvertretung seines Heimatstaates in Deutschland zu wenden, als seine Aufenthaltsgestattung nicht erloschen ist (vgl. hierzu auch *VG Chemnitz*, *NVwZ-Beil.* I 2000, 44). Das spielt im hier zu beurteilenden Fall jedoch keine Rolle. Denn der Kl. ist mit der streitgegenständlichen Verfügung gerade nicht dazu verpflichtet worden, mit den von ihm auszufüllenden Anträgen zu dem Zweck der Beantragung eines Reisepasses oder eines anderen Rückreisedokuments bei einer Auslandsvertretung seines Heimatlandes vorzusprechen; das Regierungspräsidium hat ihn vielmehr im Gegenteil in der streitgegenständlichen Verfügung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Abschluss seines Asylverfahrens keine Passbeschaffung bei der Botschaft des Heimatlandes eingeleitet werde.

Eine einschränkende Auslegung des § 15 II Nr. 6 AsylVfG, wonach die Vorschrift als rechtliche Grundlage für die hier in Rede stehende Verfügung ausscheiden müsste, ist nicht angezeigt. Soweit das VG die angegriffene Passverfügung (in ihrer Gesamtheit) als „asylrechtlich sensibel“ bezeichnet und sich hierzu auf

das erwähnte Urteil des 9. Senats des erkennenden Gerichts vom 6. 10. 1998 (*NVwZ-Beil.* I 1999, 46 L = *VBIBW* 1999, 229 = *InfAuslR* 1999, 287) berufen hat, hat es außer Acht gelassen, dass dieses Urteil den Ausdruck „asylrechtlich sensibel“ lediglich zur Kennzeichnung von Sachlagen verwendet, bei denen der Kontakt eines Asylbewerbers zu einer Auslandsvertretung seines Heimatlandes während seines noch nicht abgeschlossenen Asylverfahrens für ihn die Gefahr einer politischen Verfolgung durch den Heimatstaat heraufbeschwören könnte. Die Ausländerbehörden dürften, wie das Urteil in solchem Sinn ausführt, „asylrechtlich sensible“ Entscheidungen nur treffen, wenn deren asylrechtliche Unbedenklichkeit auf Grund einer Vorentscheidung im eigentlichen Asylverfahren feststehe oder wegen vergleichbarer Umstände angenommen werden könne (vgl. auch *Kobl*, in: *GK-AsylVfG*, Stand: Januar 1996, § 43 b AsylVfG Rdnr. 8, wonach die Beschaffung von Ersatzpapieren erst dann in die Wege geleitet werden dürfe, wenn dadurch keine zusätzliche Gefährdung für den Asylbewerber zu befürchten sei). Das von dem Kl. verlangte bloße Ausfüllen von Passanträgen sowie deren Hinterlegung bei der unteren Ausländerbehörde ist indessen nicht geeignet, den Kl. zu gefährden.

Die streitgegenständliche Verfügung kann auch im Übrigen nicht als rechtswidrig angesehen werden. Zwar erscheint es nicht als ausgeschlossen, dass die Vorbereitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen während eines noch nicht abgeschlossenen Verfahrens auf Anerkennung als Asylberechtigter im Einzelfall etwa bei einem nicht anwaltlich vertretenen Asylbewerber zu Missverständnissen führen kann und hierdurch bei diesem der Eindruck hervorgerufen wird, es stehe bereits fest, dass er das Bundesgebiet wieder verlassen müsse. Abgesehen davon, dass dies bei dem anwaltlich vertretenen Kl. nicht zu erkennen ist, würde ein derartiges Missverständnis nicht zur Rechtswidrigkeit einer Passaufgabe des hier gegebenen Inhalts führen. Es ist im Übrigen Aufgabe der mit der Ausführung des Asylverfahrensgesetzes betrauten Behörden, entsprechenden Missverständnissen entgegenzuwirken und die betroffenen Asylbewerber entsprechend aufzuklären.

Die streitgegenständliche Aufforderung des Kl. zur Ausfüllung und Vorlage von Passanträgen erweist sich schließlich auch nicht als ermessensfehlerhaft. Sie verletzt insbesondere nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, denn sie ist zur Erreichung des Verwaltungszwecks, für den Fall des negativen Abschlusses des Asylverfahrens die Durchsetzung der Ausreisepflicht des Kl. zu ermöglichen, geeignet. Angesichts der bisherigen Weigerung des Kl. kann ihr auch die Erforderlichkeit nicht abgesprochen werden und schließlich steht das dem Kl. angesonnene Verhalten auch nicht erkennbar außer Verhältnis zum Gewicht der mit der Verfügung verfolgten öffentlichen Belange.

(Mitgeteilt von Richter am *VGH H. Jakober, Mannheim*)

Anm. d. Schriftlgt.: Zur Aufforderung, sich Heimreisedokumente zu beschaffen, vgl. *VGH München*, *NVwZ-Beil.* I 2001, 4.

6. Leistungen nach dem AsylbLG

VwGO § 123; AsylbLG §§ 1, 1 a, 2 I, III

1. Die in § 2 I letzter Halbs. AsylbLG normierten Gründe sind, da sie offenkundig dem Ausländerrecht entstammen, in Anlehnung an ihre dortige Bedeutung auszulegen, wobei es nicht auf eine Vertretbarkeit der Gründe ankommt, sondern auf ihr objektives Gegebensein.

2. Ist die Unmöglichkeit der Rückkehr allein durch den Umstand verursacht, dass die Rückführung in Anwendung eines Rücknahmeabkommens wegen der langen Bearbeitungsdauer durch die Behörden im Herkunftsland (hier: Vietnam) noch nicht umgesetzt werden konnte, liegt darin kein rechtlicher, sondern lediglich ein tatsächlicher Grund. Solche tatsächlichen Gründe sind nicht in den Katalog des § 2 I AsylbLG aufgenommen.

3. Da § 2 I AsylbLG in der ab 1. 7. 1997 geltenden Fassung anders als die Vorgängerregelung nicht mehr auf den Erhalt einer Duldung abstellt, „weil der freiwilligen Ausreise und Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die die Leistungsberechtigten nicht zu vertreten haben“, spielt es keine Rolle (mehr), wenn Antragsteller früher zeitweise die erforderliche Mitwirkung an der Beschaffung von Ausweispapieren verweigert hatten.

OVG Greifswald, Beschl. v. 24. 1. 2001 – 1 M 71/00

Zum Sachverhalt: Die Ast. sind vietnamesische Staatsangehörige, denen nach erfolgloser Durchführung eines Asylverfahrens erstmals im Juni

bzw. Juli 1995 Duldungen gem. § 55 IV AuslG wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung erteilt worden waren. Diese Duldungen wurden in der Folgezeit mehrfach verlängert, zuletzt am 8. 8. 2000 bis zum 8. 2. 2001. Die Ast. zu 1 und 2 wirkten zunächst trotz mehrfacher Aufforderungen bei dem Versuch der Ausländerbehörde des Ag., die nach dem zum 21. 9. 1995 in Kraft getretenen Rückübernahmeabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der sozialistischen Republik Vietnam erforderlichen Papiere ausstellen zu lassen, nicht mit. Erst unter der Androhung, die Duldungen nicht zu verlängern, konnten die Unterlagen erstellt und am 12. 2. 1998 beim Landesamt für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten eingereicht werden. Die Ast. leben in einer Gemeinschaftsunterkunft; mehrfache Anträge auf dezentrale Unterbringung wurden sämtlich abgelehnt. Ab Juni 1997 erhielten die Ast. „bis auf weiteres“ Leistungen nach § 3 I und II AsylbLG in Höhe von 960 DM monatlich. Mit Bescheid vom 3. 2. 1998 wurde dieser Betrag für Februar 1998 auf 810 DM gekürzt. ab März 1998 aber wieder voll ausgezahlt (200 DM Geldbetrag nach § 3 I AsylbLG und 760 DM Zusatzleistungen nach § 3 II AsylbLG). Mit Bescheid vom 22. 9. 1998 wurden der Geldbetrag nach § 3 I AsylbLG auf 50 DM und die Zusatzleistungen nach § 3 II AsylbLG auf 650 DM gekürzt. Zur Begründung war auf die durch § 1 a Nr. 2 AsylbLG ab dem 25. 8. 1998 festgelegte Anspruchseinschränkung verwiesen; den Nichtvollzug der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen hätten die Ast. zu vertreten. Mit Beschluss vom 7. 8. 2000 hat das VG Schwerin den Ag. im Wege der einstweiligen Anordnung unter Ablehnung des weitergehenden Antrages verpflichtet, den Ast. Wertgutscheine für die Zeit vom 15. 10. 1998 bis zum 31. 12. 1998 im Wert von 110 DM je Monat für Kleidung, Barleistungen für die Zeit vom 15. 10. 1998 bis zum 31. 5. 2000 in Höhe von 150 DM je Monat als nicht gezahltes Taschengeld sowie ungekürzte Leistungen entsprechend den Regelungen des BSHG für den Zeitraum vom 1. 6. 2000 bis zum 31. 8. 2000 abzüglich in diesem Zeitraum erbrachter Leistungen zu gewähren. Die Beschwerde des Ag. hatte Erfolg.

Aus den Gründen: Die Beschwerde hat Erfolg, weil das VG im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen zum Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu Unrecht angenommen hat, den Ast. stehe für den Zeitraum ab 1. 6. 2000 ein Anspruch nach § 2 I AsylbLG auf ungekürzte, an den Vorschriften des BSHG orientierte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu. Nach dieser Vorschrift ist das BSHG abweichend von §§ 3-7 AsylbLG auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über die Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. 6. 1997, Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen.

Entgegen der Auffassung des VG sind diese Voraussetzungen im Falle der Ast. nicht gegeben. Zwar stellt § 2 I AsylbLG in der ab 1. 6. 1997 geltenden Fassung anders als die Vorgängerregelung nicht mehr auf den Erhalt einer Duldung ab, „weil der freiwilligen Ausreise und Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die die Leistungsberechtigten nicht zu vertreten haben“. Insofern spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle mehr, dass die Ast. zu 1 und 2 zeitweise ihre Mitwirkung bei der Ausstellung der notwendigen Papiere verweigert hatten, mit denen in Anwendung der Regelungen des zum 21. 9. 1995 in Kraft getretenen Rückübernahmeabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam ihre Rückführung nach Vietnam hatte bewerkstelligt werden sollen. Das hat das VG zutreffend erkannt.

Es kann jedoch nicht angenommen werden, dass die Ausreise im Falle der Ast. nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil dem humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen. Verursacht ist die Unmöglichkeit der Rückkehr derzeit allein durch den Umstand, dass die Rückführung in Anwendung des Rücknahmeabkommens mit Vietnam wegen der langen Bearbeitungszeit durch die vietnamesischen Behörden noch nicht umgesetzt werden konnte. Darin ist kein rechtlicher, sondern lediglich ein tatsächlicher Grund zu sehen; tatsächliche, die Aufenthaltsbeendigung hindernde Gründe sind aber nicht in den Katalog des § 2 I AsylbLG aufgenommen, so dass deren Vorliegen eine leistungsrechtliche Besserstellung regelmäßig nicht zu begründen vermag (vgl. GK-AsylbLG, § 2 Rdnr. 32.1). In diesem Umstand kann im Übrigen auch kein entgegenstehendes öffentliches Interesse im Sinne der Vorschrift gesehen werden.

Die in § 2 I letzter Halbs. AsylbLG normierten Gründe sind, da sie offenkundig dem Ausländerrecht entstammen, in Anlehnung an ihre dortige Bedeutung auszulegen, wobei es allerdings

– wie bereits ausgeführt – nicht auf eine Vertretbarkeit der Gründe ankommt, sondern auf ihr objektives Gegebensein (vgl. GK-AsylbLG, § 2 Rdnr. 32.1). Von dem Begriff der „rechtlichen Gründe“ werden aus einfachem Gesetzesrecht oder Verfassungsrecht sich ergebende zwingende Hindernisse einer freiwilligen und erzwungenen Aufenthaltsbeendigung erfasst (vgl. Funke-Kaiser, GK-AuslR, § 55 Rdnrn. 18 ff.). Für die Unmöglichkeit der Rechtsgründe ist allein auf das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland als Abschiebestaat und dem Ausländer abzustellen; ob die Abschiebung gegenüber dem Zielstaat völkerrechtlich zulässig und durchsetzbar ist, ist unerheblich. Die rechtliche Unmöglichkeit ist daher beispielsweise nicht schon dann anzunehmen, wenn die in Rückübernahmeabkommen vereinbarten Formalitäten, insbesondere Melde- oder Übernahmefristen, nicht eingehalten sind (vgl. Renner, AuslR in Deutschland, § 43 Rdnr. 694; s. auch Funke-Kaiser, Rdnr. 40 a. E.).

Die Ast. bleiben damit auch für die Zeit ab 1. 6. 2000 als nach § 1 I Nr. 4 AsylbLG Leistungsberechtigte auf Leistungen auf der Grundlage des § 3 AsylbLG verwiesen. Die in der Literatur erhobenen grundsätzlichen Bedenken gegen einen über einen längeren Zeitraum im Vergleich zu den allgemeinen Sozialhilfeleistungen abgesenkten Leistungsanspruch (vgl. ausf. GK-AsylbLG, § 2 Rdnrn. 37 ff.) teilt der Senat ebenso wie auch andere Verwaltungsgerichte nicht (vgl. hierzu BVerwG, NVwZ 1999, 699 = GK-AsylbLG VII – vor § 1 [BVerwG Nr. 1]; VG Schwerin, Beschl. v. 26. 9. 1997 – 6 B 765/97, GK-AsylbLG VII – vor § 1 [VG-Nr. 4]; VG Lüneburg, NdsVBl 2000, 20 = GK-AsylbLG VII – vor § 1 [VG-Nr. 6]; VG Gießen, NVwZ-Beil. I 2000, 94 = GK-AsylbLG VII – vor § 1 [VG-Nr. 7]).

Andererseits ist allerdings entgegen der im Verfahren vom Ag. vertretenen und in dem Bescheid vom 22. 9. 1998 dokumentierten Auffassung auch nicht davon auszugehen, dass die Ast. weitere Einschränkungen im Leistungsumfang auf der Grundlage des am 1. 9. 1998 in Kraft getretenen § 1 a Nr. 1 AsylbLG hinzunehmen hätten. Diese Regelung ist als anspruchseinschränkende Vorschrift hinsichtlich ihrer tatbestandlichen Voraussetzungen als auch in Bezug auf ihre Rechtsfolgen restriktiv auszulegen (vgl. GK-AsylbLG, § 1 a Rdnr. 17 m. w. Nachw.). Insofern teilt der Senat die ausführlich begründete Auffassung des VG, dass die Ast. die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht erfüllen, weil die frühere zeitweise Verweigerung der Mitwirkung heute Wirkungen nicht mehr entfaltet; zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen in dem angefochtenen Beschluss Bezug genommen, denen der Senat folgt (§ 122 II 3 VwGO).

Anm. d. Schriftlgt.: Zur Verfassungsgemäßheit des AsylbLG vgl. OVG Lüneburg, NVwZ-Beil. I 2001, 11.

7. Vergünstigung für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG

AsylbLG § 2 I

Kann ein Ausländer nicht ausreisen und nicht abgeschoben werden, weil ihm Pass- oder Passersatzpapiere fehlen, rechtfertigt ein solcher tatsächlicher Grund allein nicht die Vergünstigung des § 2 I AsylbLG durch Gewährung von Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes. Ein der Ausreise und Abschiebung entgegenstehender persönlicher und humanitärer Grund, der die Vergünstigung auslöst, kann aber dann gegeben sein, wenn der Betroffene diese Situation auch durch eigene Bemühungen, wie die Benennung seines Herkunftslandes und des Namens, unter dem er dort registriert ist, nicht beenden kann.

OVG Lüneburg, Beschl. v. 8. 2. 2001 – 4 M 3889/00

Zum Sachverhalt: Der Ast. hat beim VG erfolglos beantragt, den Ag. durch einstweilige Anordnung zu verpflichten, an den Ast. Leistungen nach § 2 AsylbLG zu erbringen. Die zugelassene Beschwerde des Ast. hatte Erfolg.

Aus den Gründen: Der Ast. hat einen Anordnungsgrund und -anspruch glaubhaft gemacht.

Nach § 2 I AsylbLG i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. 8. 1997 (BGBl. I, 2022) ist abweichend von den §§ 3-7 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. 6. 1997, Leistungen nach § 3 erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und auf-